



Qualitätsprogramm Gebietsheimische Gehölze

Grundlage für die Verleihung des Zeichens

“Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft -
Gebietsheimisches Gehölz“



**Gebietsheimisches
Gehölz**

Revisionsstand: 3	
Erstellt am: 01.09.2010	geprüft und freigegeben am: 16.09.2010
von: Arbeitsgruppe Gebietsheimische Gehölze	von: Vorstandsvorsitzender M. Memmert
Unterschrift:	Unterschrift:
Dateiname: QP Gebietsheimische Gehölze 2010-09-01	Seite 1 von 12

Vorwort

Der Verband zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg e. V. – pro agro – vergibt auf der Grundlage des vorliegenden Qualitätsprogrammes das Zeichen „Qualitätserzeugnis – pro agro geprüft – Gebietsheimisches Gehölz¹“ (im folgenden „Qualitätszeichen“ genannt).

Es dient dazu, Gehölze aus definierten heimischen und gesicherten Herkünften hervorzuheben, um das Vertrauen der Kunden in diese nachhaltig zu festigen. Das Qualitätszeichen bestätigt eine transparent dokumentierte Produktionsweise und steht für herkunftsgesicherte, gebietsheimische Gehölze, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (FoVG) unterliegen. Durch die Führung von genauen Aufzeichnungen wird der gesamte Prozess der Baumschulproduktion, von der Saatgutgewinnung, der Anzucht bis hin zur Vermarktung der Gehölze rückverfolgbar dokumentiert, so dass der Abnehmer die Möglichkeit hat, sich über die Maßnahmen und Kontrollen zur Sicherung der Herkünfte zu informieren.

Mit dem vorliegenden Qualitätsprogramm wird ein Instrumentarium geschaffen, das die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) formulierten Anforderungen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt sowie zur Ausbringung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur anwendbar macht. Nach § 40 BNatSchG² ist die Ansiedlung gebietsfremder Pflanzen in die freie Natur genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der Tier- oder Pflanzenwelt der Mitgliedstaaten oder eine Gefährdung des Bestands oder der Verbreitung wild lebender Tier- oder Pflanzenarten der Mitgliedstaaten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist. Durch die Ausbringung gebietsheimischer Gehölze in der freien Landschaft können Beeinträchtigungen, die von gebietsfremden Pflanzen ausgehen können, vermieden und langwierige Genehmigungsverfahren umgangen werden.

Mit seinen Qualitäts- und Prüfkriterien unterstützt das Qualitätsprogramm somit die gesetzlichen Vorgaben und schafft Voraussetzungen für einen nachhaltigen Beitrag der Baumschulwirtschaft zum Erhalt der genetischen Vielfalt einheimischer Gehölze und zum Schutz von Natur und Umwelt.

Das Qualitätsprogramm wurde auf der Grundlage fachlicher Vorarbeiten im, von der Deutsche Bundesstiftung Umwelt geförderten, Forschungsvorhaben „Produktion und Zertifizierung herkunftsgesicherter Straucharten – ein modellhafter Lösungsansatz zur Erhaltung der Biodiversität einheimischer Gehölze in Brandenburg“ am Institut für Ökologie der TU Berlin und in Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden und Institutionen der Baumschulwirtschaft erarbeitet. Es ist eine fachliche Arbeitsgrundlage für die Zeichennutzer sowie für die Prüf- und Kontrollstellen.

¹ Als gebietsheimisch werden Pflanzen bzw. Sippen bezeichnet, die aus Populationen einheimischer Sippen stammen, welche sich in einem bestimmten Naturraum über einen langen Zeitraum in vielen Generationsfolgen vermehrt haben und bei denen eine genetische Differenzierung gegen Populationen der gleichen Art aus anderen Naturräumen anzunehmen ist. („Perspektiven für die Verwendung gebietseigener Gehölze“, Kowarik und Seitz in NEOBIOA 2: 3-26, 2003)

² Nach §40 Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG vom 29. Juli 2009 gilt die Genehmigungspflicht zum Ausbringen nicht-gebietsheimischer Arten erst ab dem 1. März 2020. Bis zum Ablauf dieser Übergangszeit wird bereits auf die Verwendung gebietsheimischer Gehölze orientiert.

Qualitätsprogramm Gebietsheimische Gehölze

Das Qualitätszeichen ist markenrechtlich geschützt. Prüf- und Kontrollstelle ist der Zeicheninhaber – der Verband pro agro. Er ist für die Einhaltung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen zuständig.

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich.....	6
2	Qualitätszeichenvergabe und -nutzung	6
3	Qualitätsanforderungen und -bestimmungen an die Saatgut- gewinnung und Produktion gebietsheimischer Gehölze	6
3.1	Definition der Herkünfte	7
3.2	Saatgutgewinnung.....	7
3.2.1	Qualitätssicherung der Erntebestände	7
3.2.2	Saatguternte	8
3.3	Jungpflanzenanzucht	9
3.3.1	Saatgutaufbereitung	9
3.3.2	Jungpflanzenanzucht.....	9
3.4	Gehölzaufzucht	10
3.5	Vermarktung gebietsheimischer Gehölze	10
3.6	Dokumentation.....	10
4	Prüfbestimmungen für die Gehölzproduktion.....	10
4.1	Saatguternteprüfung	10
4.2	Betriebsprüfung	11
5	Sonstige Prüfbestimmungen	11
5.1	Überwachung	11
5.2	Informationspflicht	12
5.3	Prüfkosten	12
6	Schlussbemerkungen.....	12

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Antrag auf Teilnahme am Qualitätsprogramm „Gebietsheimische Gehölze“
- Anlage 2 Antrag auf Qualitätszeichenvergabe für gebietsheimische Gehölze
- Anlage 3 Listen gebietsheimischer Gehölze sowie Herkunfts- und Ausschlussgebiete gültig für Brandenburg
- Anlage 4 Merkblatt zur Anlage von Samenplantagen für Baum- und Straucharten
- Anlage 5 Ernteprotokoll für Bestände Qualitätsprogramm „Gebietsheimische Gehölze“
- Anlage 6 Kontrollbuchblatt für gebietsheimische Gehölze im Land Brandenburg
- Anlage 7 Protokoll der Betriebsprüfung über die Anzucht gebietsheimischer Gehölze

1 Geltungsbereich

Der Verband zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes des Landes Brandenburg e. V. - pro agro, vergibt das Zeichen „**Qualitätserzeugnis - pro agro geprüft - Gebietsheimisches Gehölz**“ an Baumschulen, die sich und ihre Gehölze mit der Anerkennung der Anforderungen dieses Programmes einer intensiven, freiwilligen, externen Kontrolle und Selbstkontrolle unterziehen.

Die Vergabe des Qualitätszeichens erfolgt auf der Grundlage eines durchgängig dokumentierten Herkunfts- und Qualitätssicherungssystems, in das alle Stufen der Produktion von der Saatgutgewinnung, Jungpflanzenanzucht und Gehölzproduktion bis zum Vertrieb integriert sind.

Das Qualitätszeichen wird auf der Grundlage der Qualitäts- und Prüfbestimmungen nur für Gehölze vergeben, welche auf dem Gebiet der Europäischen Union (EU) erzeugt wurden.

2 Qualitätszeichenvergabe und -nutzung

Zur Teilnahme am Qualitätsprogramm stellen Bewerber einen formgebundenen schriftlichen Antrag (s. Anlage1) an den Verband pro agro.

Der Antragsteller erhält von pro agro die Qualitäts- und Prüfbestimmungen sowie eine Liste der Prüfeinrichtungen (Prüfpool). Der Antragsteller veranlasst die darin vorgeschriebenen Prüfungen durch eine von pro agro anerkannte Prüfeinrichtung gemäß den Anforderungen des Qualitätsprogrammes.

Sind die Voraussetzungen für die Führung des Qualitätszeichens nach erfolgten Prüfungen erfüllt, vergibt der Verband pro agro das Qualitätszeichen an den Antragsteller und erteilt ihm die Gebrauchserlaubnis für die entsprechende Gehölzart und Stückzahl (s. Anlage 2).

3 Qualitätsanforderungen und -bestimmungen an die Saatgutgewinnung und Produktion gebietsheimischer Gehölze

Auf der Grundlage eines zuverlässigen, durchgängig dokumentierten und kontrollierten Qualitätssicherungskonzeptes, in das alle Stufen der Erzeugung von der Saatgutgewinnung über die Jungpflanzenanzucht bis zur Gehölzproduktion und Vermarktung integriert sind, werden an die gesicherte Herkunft des Saatgutes und die Rückverfolgbarkeit der Gehölze hohe Anforderungen gestellt. Im gemeinsamen Verbund werden wichtige Produktionspartner (Lieferanten, Dienstleister) in das System einer freiwilligen Selbstkontrolle (Führung von Ernteprotokollen, Schlagkarteien, Kontrollbuchblätter) und der externen Überprüfung durch neutrale Einrichtungen einbezogen, um bis zur Vermarktung der Gehölze ein durchgängiges Kontrollsystem zu gewährleisten.

Es sind alle im Programm geforderten herkunftssichernden Maßnahmen zu dokumentieren. Ein Verstoß dagegen schließt eine Zertifizierung des entsprechenden Gehölzes des Betriebes nach diesem Programm aus.

Prinzipiell sind gesetzliche Bestimmungen und daraus abgeleitete Regelwerke hinsichtlich der Gehölzproduktion sowie der Kennzeichnung und Vermarktung einzuhalten. Das gilt insbesondere für die praktische Umsetzung einer guten Agrarpraxis und die Einhaltung der damit verbundenen gesetzlichen Anforderungen (u.a. Düngeverordnung, Pflanzenschutzgesetz) sowie für die Einhaltung der in den „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung- Landschaftsbau e.V. (FLL) definierten allgemeinen und speziellen Anforderungen an die äußere Qualität von Gehölzen¹ und die einheitlichen Bestimmungen zum Sortieren, Bündeln und Kennzeichnen.

Die Baumschulproduzenten sind bereit, sich mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und rechtlichen Regelungen vertraut zu machen und zur Umsetzung des Qualitätsprogrammes regelmäßig zu schulen.

Im Folgenden werden die Qualitätsbestimmungen im Detail beschrieben.

3.1 Definition der Herkünfte

Die Definition der Herkunftsgebiete für die nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten gebietsheimischen Gehölze erfolgt auf der Grundlage von Vorgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen und Behörden der einzelnen Länder.

- Für die im Land Brandenburg nach diesem Qualitätsprogramm zertifizierten Gehölze gelten die Herkunftsgebiete 1.2 und 2.1 in Anlehnung an Schmidt & Krause (1997) (Anlage 3).
- Für Arten die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen gelten die Herkunftsgebiete nach der Herkunftsgebietsverordnung

3.2 Saatgutgewinnung

3.2.1 Qualitätssicherung der Erntebestände

Die Bestimmung der Erntebestände erfolgt auf der Grundlage sogenannter Ernteregister oder -datenbanken für gebietsheimische Gehölze, die durch wissenschaftliche Einrichtungen oder Behörden in den jeweiligen Ländern geführt werden. Durch diese Organisationen werden die Erntebestände in den Regionen nach einheitlichen Kriterien ausgewählt, inventarisiert und bewertet. Eine Aufnahme von Erntebeständen in das Register erfolgt mit Einverständnis des Eigentümers.

¹ z.B. Ordnungskriterien: Anzuchtformen, Anzuchtstand, Wurzelausführungen, Maßarten, allgemeine Beschreibungen: artgerecht, typisch, gut entwickelt

3.2.2 Saatguternte

Die Ernte des Saatgutes darf nur in anerkannten und ausgewiesenen Beständen bzw. Samenplantagen (siehe Merkblatt Anlage 4) entsprechend den Ernteregistern und nach vorheriger Anmeldung bei der als Kontrollstelle fungierenden Prüfeinrichtung für die Ernte erfolgen. Eigentumsrechtliche Ansprüche sind davon unberührt.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Ernte zu beachten:

- Das Einverständnis des Gehölzeigentümers zur Beerntung ist durch den Ernter einzuholen
- Die Erntebestände dürfen bei der Saatguternte nicht geschädigt oder beeinträchtigt werden.
- Um möglichst viele unterschiedliche Genotypen in die Anzucht einzubeziehen, sind nach Möglichkeit nicht in jedem Jahr die selben Bestände zu beernten.
- Zur Erreichung einer größtmöglichen genetischen Vielfalt sind möglichst alle Genotypen des Erntebestandes, auch schwach wüchsige Exemplare oder solche mit scheinbar eingeschränkter Vitalität, zu beernten. Bei der Saatguternte sind daher möglichst viele Individuen einzubeziehen.
- Bei den bestimmungskritischen Gattungen Rosa und Crataegus ist eine genaue Sippenansprache im Einzelfall schwierig. Aus diesem Grunde erfolgt hier die Beerntung von Sippenaggregaten wie folgt:

• Rosa canina agg.	• Rosa canina, R. subcanina, R. dumalis
• Rosa corymbifera agg.	• R. corymbifera, R. subcollina, R. caesia
• Rosa rubiginosa agg.	• R. micrantha, R. columnifera, R. rubiginosa
• Rosa elliptica agg.	• R. agrestis, R. inodora, R. elliptica
• Rosa tomentosa agg.	• R. tomentosa, R. pseudoscabriuscula, R. sherardii
• Crataegus-Hybriden	• C. x macrocarpa, C. x media, C. x subsphaericea, C. monogyna x laevigata x rhipidophylla

Insbesondere bei den Hybriden und formenreichen Sippen sollen auch Früchte derjenigen Sippen gesammelt werden, die nicht den typischen Merkmalskombinationen entsprechen, um eine größtmögliche genetische Bandbreite in die Anzucht einzubeziehen.

- Der erntende Betrieb sichert den Einsatz von geschultem Personal.

Qualitätsprogramm Gebietsheimische Gehölze

- Die Dokumentation der Ernte und Erntemengen erfolgt mittels Ernteprotokoll (Anlage 5) und der Vergabe einer Identifikationsnummer (ID- Nummer) nach folgendem Musterbeispiel:

Beispiel Zusammensetzung der Identifikationsnummer für gebietseigene Gehölze

Beispielart	Herkunftsgebiet	Gehölzcode*	Ernte- jahr	ID- Nummer
Cornus sanguinea	2.1	1572	2003	2.1/1572/03

*) der Gehölzcode wird nach BdB-Schlüsselverzeichnis festgelegt

3.3 Jungpflanzenanzucht

3.3.1 Saatgutaufbereitung

Nach der Beerntung erfolgt eine schnelle Lieferung des Erntegutes (Früchte oder Samen) zur Saatgutaufbereitung und Aussaat in den entsprechenden Anzuchtbetrieben. Die Identifizierung des Saatgutes erfolgt unter Benennung der ID- Nummer auf dem Lieferschein und anliegender Kopie des Ernteprotokolls. Nach erfolgter Saatgutaufbereitung sind die in die Partie eingegangenen Ernteprotokolle und die Saatgutausbeuten zu dokumentieren (Anlage 6).

Bei der Saatgutaufbereitung, Stratifizierung und Aussaat des Erntegutes muss im Saatbeet bzw. Anzuchtquartier eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Herkunftsgebieten erfolgen.

3.3.2 Jungpflanzenanzucht

Bei der Anzucht der Gehölze sind ähnliche naturräumliche Voraussetzungen entsprechend der Herkünfte des Saatgutes zu gewährleisten (ähnliche klimatische Voraussetzungen, Qualitätssicherung durch kurze Transportwege etc.). Deshalb erfolgt die Jungpflanzenanzucht für alle Gehölzarten im gleichen Herkunftsgebiet (HKG) wie die Sammlung des Saatgutes oder im angrenzenden HKG (Ausschlussgebiete s. Anlage 3 Seite 4).

Gebietsheimische Sippen sind generativ (Saatgut) zu vermehren, eine vegetative Weitervermehrung (z.B. Stecklinge, Steckhölzer) der angezogenen Jungpflanzen ist auszuschließen. Ist eine solche Vermehrung aus fachlicher Sicht im Einzelfall erforderlich, so ist das Einverständnis der von pro agro anerkannten Prüfstelle einzuholen und dabei die fachlichen Gründe anzugeben.

Eine Ausnahme bildet die Gattung Salix, welche vegetativ vermehrt werden kann.

3.4 Gehölzaufzucht

Die Gehölzaufzucht zertifizierter Pflanzen ist ebenso wie die Jungpflanzenanzucht nur im gleichen oder im angrenzenden Herkunftsgebiet (Ausschlussgebiete siehe Anlage 3 Seite 4) wie die Saatguternte möglich.

Bei der Aufschulung und weiteren Produktion der Gehölze in den Baumschulen muss ebenfalls eine genaue Trennung und Kennzeichnung von Arten und Herkünften in den Quartieren gewährleistet sein. Es darf keine klonale Weitervermehrung (Steckling, Steckholz) der zertifizierten Pflanzen erfolgen.

3.5 Vermarktung gebietsheimischer Gehölze

Auch die Vermarktung der Gehölze erfolgt beginnend bei der Rodung, über die Sortierung bis zum Verkauf getrennt nach Arten und Herkünften. Gebietsheimische Gehölze werden stets ohne Früchte vermarktet.

Bei der Aufbereitung der Pflanzen für die Auslieferung werden die zertifizierten Pflanzen etikettiert. Das Etikett enthält den Pflanzennamen und die ID- Nummer und kann nach Erteilung der Gebrauchserlaubnis für das Zeichen durch pro agro mit dem Qualitätszeichen „**Qualitätserzeugnis – pro agro geprüft – „Gebietsheimisches Gehölz“**“ versehen werden. Für zertifizierte Pflanzen erfolgt eine von nicht zertifizierten Pflanzen gesonderte Ausweisung auf Lieferscheinen, unter Angabe der ID- Nummern und den dazu gehörenden Stückzahlen, die mit dem Qualitätszeichen und der Nummer der Gebrauchserlaubnis versehen werden können. Gleiches gilt für die Rechnungslegung.

Im Übrigen gelten für die Vermarktung und Kennzeichnung die gültigen gesetzlichen Regelungen und Gütebestimmungen.

3.6 Dokumentation

In allen Schritten der Aufbereitung, Anzucht und des Handels sind die ID- Nummern und die dazugehörigen Mengenangaben zu dokumentieren. Zu- und Abgang ist durch entsprechende Lieferpapiere nachzuweisen. Bei Arten, die dem FoVG unterliegen werden die Herkunftsangaben nach FoVHgV fortgeführt.

4 Prüfbestimmungen für die Gehölzproduktion

4.1 Saatguternteprüfung

Die Ernte des Saatgutes erfolgt grundsätzlich nach Absprache mit der als Kontrollstelle durch den Betrieb beauftragten Prüfeinrichtung aus dem Prüfpool des Verbandes pro agro. Diese prüft die Einhaltung der im Kapitel 3.2 genannten Qualitätskriterien und bestätigt das Erntergebnis auf dem Ernteprotokoll, das gleichfalls vom erntenden Unternehmen zu unterzeichnen ist. Auf dem Ernteprotokoll (Anlage 5) wird die ID- Nummer nach o. g. Muster (Herkunftsgebiet/ Gehölzcode/ Erntejahr) vermerkt.

4.2 Betriebsprüfung

Die Prüfung der am Qualitätsprogramm beteiligten Betriebe, einschließlich der Jungpflanzenbetriebe, erfolgt mindestens einmal im Jahr vor Ort durch eine von pro agro durch Aufnahme in den Prüfpool autorisierte und vom Unternehmen beauftragte Prüfeinrichtung bzw. für die Prüfungen autorisierte Person. Es werden hierbei alle Produktionsstufen von der Saatgutaufbereitung, Aussaat und Anzucht, Produktion und Vermarktung auf die Einhaltung der unter Punkt 3 genannten Bestimmungen, mit Ausnahme der Ernte, geprüft.

Es erfolgt eine Prüfung der gekennzeichneten Bestände in den Unternehmen auf Übereinstimmung und Plausibilität der gemachten Angaben (Erntemengen, Auflaufrate, Pflanzenbestände) sowie eine Prüfung der Begleitdokumente (Ernteprotokolle, Lieferscheine, Produktionsdokumentationen, Kontrollbuchblätter). Die Prüfung beinhaltet neben der Überwachung der Qualitätskriterien für die im Aufwuchs befindlichen Gehölze auch die nachträgliche Prüfung der Vermarktung gebietsheimischer Gehölze auf der Grundlage der erteilten Gebrauchserlaubnisse und der Verkaufsdokumente.

Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfprotokoll (Anlage 7) festgehalten.

5 Sonstige Prüfbestimmungen

5.1 Überwachung

Erfüllt der Antragsteller bei der Prüfung nicht die Qualitätsbestimmungen für eine Gehölzpartie, wird diese aus dem Qualitätsprogramm ausgeschlossen. Die Neubeantragung eines Qualitätszeichens ist erst mit der erneuten Beerntung ausgewiesener Bestände möglich.

Die Nichtanerkennung einer Gehölzart schließt dabei die Anerkennung einer anderen Gehölzart des Antragstellers nicht aus.

Ergibt die nachträgliche Prüfung auf Einhaltung der Vermarktungskriterien grobe Verstöße bei der Vermarktung gebietsheimischer Gehölze (z. B. Ausweisung nicht zertifizierter Partien mit dem Qualitätszeichen, Vermarktung größerer Stückzahlen als zertifiziert u.ä.) wird die nächste Partie des Unternehmens für ein Jahr (i.d.R. in dem der Verfehlung folgenden Jahr) von der Zeichennutzung für gebietsheimische Gehölze vollständig ausgeschlossen. Das entbindet das Unternehmen jedoch nicht von den erforderlichen Betriebsprüfungen, sofern nach Ablauf der Aussetzungsfrist wiederum gebietsheimische Gehölze nach vorliegendem Qualitätsprogramm vermarktet werden sollen.

Die Prüfungen erfolgen durch den Verband pro agro in Zusammenarbeit mit von ihm anerkannten neutralen Prüfeinrichtungen. Über die Ergebnisse der Prüfungen werden Prüfprotokolle erstellt. Es erhalten der Antragsteller und die Prüfeinrichtung jeweils ein Exemplar. Danach reicht das Unternehmen den Antrag auf Qualitätszeichenvergabe (Anlage 2) ein. Für die Benutzung des Zeichens werden Gebühren erhoben.

Alle Prüfunterlagen unterliegen einer 10-jährigen Aufbewahrungsfrist.

5.2 Informationspflicht

Der Betrieb ist verpflichtet, Situationen, die den erreichten Qualitätsstandard gefährden, dem Verband pro agro anzuzeigen.

5.3 Prüfkosten

Die Kosten der Prüfungen trägt ausschließlich der Antragsteller.

Die Kosten für vom Zeichengeber zusätzlich veranlasste Prüfungen gehen zu Lasten des Zeichengebers. Bestätigt sich bei diesen Prüfungen der Verdacht auf Nichterfüllung der Qualitäts- und Prüfbestimmungen, trägt der Verursacher die Kosten.

6 Schlussbemerkungen

Die Qualitäts- und Prüfbestimmungen wurden vom Verband pro agro festgelegt. Inhaltliche Änderungen können nur in Abstimmung mit dem Qualitätsausschuss des Verbandes vorgenommen werden.